

Universitätsbibliothek Paderborn

Metropolis Salisvrgensis

Continens Primordia Christianæ Religionis Per Boiarium Et Loca quædam
vicina; Catalogum videlicet & ordinariam successionem Archiepiscoporum
Salisburgensium, & Coëpiscoporum, Frisingensium, Ratisponensium,
Patauiensium, ac Brixinensium

Hund, Wiguleus

Monachii, 1620

Gotfridus, è familia Baronum de Weisseneck in Styria, Episcopus Patauien.
cum Austriae Ducibus Rudolpho, Friderico, Alberto & Leopoldo foedus inijt,
vt sequitur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13553

Lie Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen zeiten / michre des Reichs / Entbieten allen vnsren Ambteuten / Pflegern / Vizthümbern und Richtern / überal in vnsrem Lande Bayrn / wie die genandt seyn / vnsre hulde vnd alles gut. Uns ist kunde gethan / daß ihz des Bischoffs von Passaw Leuten / und Gütern / von Gelts wegen / vnd auch von andern kleinen sachen wegen / darumb der vorgenannte Bischoff vnbüllich zu recht stunde auff dheiner Schranne richtet / wollen vnd gebieten wir euch festiglich vnd ernstlichen / bey vnsren hulden / daß ihz färbaß von keinerley sache / oder Gelts wegen / es sey dann vmb Erbe / Aigen / oder Grunde / ihz dem vorgenannten Bischoff / nach ihz seinen Leuten / nach guten / nicht richtet / noch jemandt gerichtetes dahin gestattet. Auch wollen wir swas von Gelts oder von anden sachen wegen / als vgeschrieben stet / ihz ihm oder ihz seinen Leuten oder guten / mit den Rechten erklage / vnd erlangt seyn / daß des ab vnd tott sey / vnd weder krafft / noch macht habe. Der Brief ist geben zu Landshut / am Pfingstag vor Sant Matthäus tag / in dem neun vnd zwainzigsten Jar vnsres Reichs / vnd in dem sechzehenden des Kaisertums.

Ecc. Gotfridus, è familia Baronum de Weissenegg in Styria, Episcopus Patauien. cum Austria Ducibus Rudolphi, Friderico, Alberto & Leopoldo fidelis in ijt, ut sequitur.

Gotfrid von Gottes Gnaden Bischoff zu Passaw / Bekennen vnd ihm kunde öffentlich / mit dem Briefe / allen den / die ihn schendt / oder hörend lestu / oder hernach / daß wir / mit gutem rath vnd vorbereitung / durch frides vnd gemeinses rüches vnd auch gemachs willen vnsrer Herrschafft / vnd aller vnsrer Unterthonen / für ons / vnd für vnsre Nachkommen Bischoff zu Passaw / verhaissen vnd verlobt haben / bey vnsren treuen / vnd mit worte vnsrer Fürstenlichen Würdigkeit / verhaissen vnd verloben auch mit dem Briefe / daß wir den Durchleuchtigen vnd Hochgeborenen Fürsten / vnsren gnädigen Herrn / Herrn Rudolfs / Erzherzogen zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / Herrn zu Crain / auff der Windischen March / auch zu Portenaw / Graue zu Habsburg / zu Pfärt / vnd zu Linburg / Margraue zu Purgaw / vnd Landgrafen in Elsässen / vnd seinem Hochgeborenen Brüdern / vnsren gnädigen Herrn / Friderichen Albrechten / vnd Leopolden / Hersogen vnd Herrn der ehegenanten Lande / vnd allen ihren Erben und Nachkommen / geholffen seyn sollen vnd wollen / widerlich vnd endlich / mit aller vnsrer mache / zu allen ihren Ehren / Würden / Rechten / vnd Frumme / wider aller meniglich / niemande aufgenommen / wann in des noth geschicht / vnd wir darum zu gewordert vnd genant werden / ohn alles verziehen / vnd daß wir ihn auch alle vnsre Besten offen haben sollen / zu allen ihren / vnd ihrer Lande Kriegs / gen vnd nothen / ohn geuerde. Wer aber / daß jemandt / der ons angehört / wider die vorbenannten vnsren Herren / Herzoge Rudolfs / sein Bruder / ihz Erben vnd ihre Nachkommen / oder wider die ihren / icht theten / darumb sollen sie uns zu red segen / vnd sollen denen vor dem vnsren minne vnd Recht thun / nach gelegenheit der sache / ohn geuerde / wolt aber der vnsre des wider seyn / vnd minne vnd rechtens für ons nicht gehorsam seyn / so sollen wir vnsren vorgenannten Herrn ihren Erben und Nachkommen / auf denselben geholffen seyn / als lang / vnt er darumb gebessert wirdt / vnd binden auch festiglich zu den vgeschriebenen gelübden und dingten alle vnsre Nachkommen / ewigliche mit dem vrhandt des Briefes / den wir darüber geben / besiegelt mit vnsren anhangenden Taxisig. Und wir Albrecht von Winckl / Thumprobst / Gundakher Dechant / vnd das Capitel et gemenlich des Gotthaus zu Passaw / verschen vnd bekennen öffentlich mit dem Briefe / daß die vgeschriebne bündniß vnd gelüde mit vnsrem wissen vnd willen vnd ratte geschehen ist / vnd globen auch die siätt zu haben / für ons / vnd alle vnsre

vnser Nachkommen ewigliche. Und zu sicherheit der sache haben wir vnser Insigel zu vnsers ehegenannten Herren Bischoffs Gotfrides zu Passaw Insigel gehenkt an dem Briefe der geben ist zu Wien am Montag vor vnser Frawentag zu der Kündigung nach Christi Geburt i 362. Jahr.

Sequuntur Diplomata confederationum, &c.

Gr Albrecht von Goites Genaden Bischoff zu Passaw Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit dem Briefe allen den die ihn schendt lesen oder hörende lesen nu oder hernach daß wir mit gutem rath vnd zeitiger vor betrachtung durch frides vnd gemeines nutz vnd auch gemachs willen vnserer Herrschaft vnd aller vnser Underthonen für vns vnd für vnsere Nachkommen Bischofe zu Passaw verhaischen vnd verlobt haben bey vnsertrewen vnd mit worten vnserer Fürstenlichen Würdigkeit verhaissen vnd verloben auch mit diesem Briefe daß wir den Durchleuchtigen vnd Hochgeborenen Fürsten vnsenen gnedigen Herrn Herrn Rudolfsen dem vierten von Gottes Genaden Ersherkogen zu Oesterreich zu Steyr zu Kärnten zu Crain Herrn auff der Windischen Marche vnd zu Portenau Grauen zu Habsburg zu Throl zu Pfierdt vnd zu Kiburg Margrafen zu Burgau vnd Landgrauen in Elsessen vnd seinen Hochgeborenen Brudern vnsenen gnedigen Herrn Albrechten vnd Leupolden Herzogener ehegenanten Lande vnd allen ihren Erben vnd Nachkommen geholffen sein sollen vnd wollen fürdertlich vnd endlich mit aller vnser macht zu allen ihren Ehren Würden Rechten vnd Frummen wider aller meniglichen niemandt auf genommen wann in des noth geschihet vnd wir darumb von ihm gewordert vnd gemacht werden ohn alles verziehen vnd das wir ihnen auch alle vnser Disten offen haben sullen zu allen ihren vnd ihrer Lande Kriegen vnd nöthen ohn geuerde Doch haben wir in dieser Bündnuß wissentlich vor behabt vnd aufgenommen vnsen heiligen Vattern dem Pabst in allen Geistlichen sachē als das billich ist Wosfern aber jemandt der vns angehört wider die vorigen vnsen Herren Herzoge Rudolfsen sein Bruder ihr Erben oder ihr Nachkommen oder wider die ihren icht theten darumb sullen sie vns zu red sezen vnd sollen wir dann von den vnsenen minnevond Recht thun nach gelegenheit der sache ohn geuerde Wolt aber der vnser des wider seyn vnd minne vnd rechtens vor vnser nicht gehorsam seyn so sollen wir vnsen vorgenannten Herren ihren Erben und Nachkommen auf denselben geholffen seyn als lang vns er darumb gebessert wirdt. Und binden auch festiglich zu dem vorgenannten gelübden vnd dingen alle vnser Nachkommen ewigliche darüber durch ein veste sicherheit vnd ewig beleibnus der obgeschriben Pflichtunge Bindnüssen vnd Ainus haben wie der vorgenannt Bischoff Albrecht wir der Thumprobſt der Dechant vnd gemeinklich die Chorherin des Capitels zu Passaw für vns vnd vnser Nachkommen in vnser ewig vniderrisch geschworen Statut gesetzt vnd genommen vnd sezen vnd nemmen auch mit dem Briefe rechte vnd redlich alles das an diesem Briefe geschrieben steht so bescheidenlich daß wir die ehegenannten Bischoff Thumprobſt Dechant vnd die Chorherin gemeinklich vnd sedlicher besunder vnser vorgenant vnd dieses gegenwärtig Statut Jesund wissentlich geschworen haben vnd die auch alle vnsere Nachkommen jeglicher in seinen namen vnd wesen ewiglich schweren sollen zu halten treulich vnd genlich ohn geuerde vnd sullen wir auch für das keinen der Chorher zu Passaw wirdt zu vnser handlung oder sachen vnsers Capitels vnd zu seiner summe in demselben vnsen Capitel noch zu vnserer Pfändet zu Passaw mit nemen nur ex schwere zu dem ersten die fürgenannte Statut zu halten in aller der maß als hievor geschrieben ist Wenn auch geschehe daß das Bisshumb zu Passaw ledig wurde vnd daselbst nicht Bischoff were so sullen wir die ehegenannten Thumprobſt Dechant vnd gemeinklich die Chorherin des Capitels